

Ergänzende Bedingungen
für Carrier-Dienstleistungen

I. Allgemeine Bedingungen für Carrier-Dienstleistungen

1. Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen vertraglichen Regelungen

- 1.1 Diese ergänzenden Bedingungen für Carrier-Dienstleistungen („EB-Carrier“) gelten für alle Carrier Verträge der Ostertag DeTeWe GmbH, Schlattgrabenstrasse. 13, 72141 Waldorfhäslach, Registergericht: Stuttgart HRB 765846, („OD“) durch die dem Kunden für Geschäftskunden konzipierte Telekommunikationsdienste sowie sonstige auf diesen Leistungen basierende oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Sprach-, Online- und Datendienstleistungen (nachfolgend insgesamt „Carrier-Leistungen“) bereitgestellt werden.
- 1.2 Diese EB-Carrier ergänzen die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OD („AGB“), abrufbar unter: [Link](#). Im Fall von Widersprüchen zwischen Regelungen dieser EGB-Carrier und Regelungen der AGB gehen die Regelungen dieser EB-Carrier den AGB vor.
- 1.3 Die besonderen Bedingungen dieser EB- Carrier (Abschnitt II) gelten zusätzlich. Sie sind gegenüber den allgemeinen Bedingungen in Abschnitt I dieser EB-Carrier bei etwaigen Widersprüchen zu den Allgemeinen Bedingungen dieser EB-Carrier (Abschnitt I), für die dort genannten Leistungen vorrangig. Dabei handelt es sich um die folgenden Leistungen:
- Telekommunikationsendeinrichtungen (Ziffer 12.)
 - Datendienste (insbesondere Internetzugang), (Ziffer 13.)
 - IP-Adressen (Ziffer 14.)
 - Sprach- und Telekommunikationsdienste (Ziffer 15.)
- 1.4 Informationen, die OD als Anbieter dem Kunden nach § 54 Absatz 1 TKG zur Verfügung zu stellen hat, ergeben sich aus Abschnitt III dieser EB-Carrier.

2. Änderung der EB-Carrier

- 2.1 OD behält sich vor, dieser EB-Carrier jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern diese Änderung aufgrund von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen oder

anderen Änderungen der dem Geschäft von OD zugrundeliegenden Rahmenbedingungen erforderlich ist.

- 2.2 OD kann die EB-Carrier insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Leistung maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird. Darüber hinaus kann OD die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen OD zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht, z.B. für Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen OD dem Kunden Zugang gewährt, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen.
- 2.3 Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. OD wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. OD wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.
- 2.4 Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung bei OD eingegangen sein. OD wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 2.5 Eine Anpassung der EB-Carrier an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Das gleiche gilt für eine Anpassung infolge einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes sowie für zwingende regulatorische Entscheidungen, die die gültigen Entgelte zwischen OD und dem Kunden neu festlegen (z.B. Festsetzungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen).

(„Bundesnetzagentur“) im Bereich von Premium-Diensten, Massenverkehrsdiensten u.ä.). Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag ansonsten zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

- 2.6 Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienste Änderungen unterliegen, welche durch technische Neuentwicklungen sowie gesetzliche und/ oder behördliche Neuregelungen begründet sind. OD behält sich daher vor, Service und Leistungen für den Kunden dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich anzupassen, soweit dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und die geänderten Leistungen objektiv gleichwertig oder höherwertig sind. Ein Anspruch des Kunden auf Anpassung besteht nicht.

3. Voraussetzungen für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten

- 3.1 Notwendige Voraussetzung für die Erbringung der Carrier-Leistungen (vgl. hierzu die produktspezifische Leistungsbeschreibung) ist, dass beim Kunden freie Anschlusskapazitäten vorhanden sind. Der Kunde ist vier (4) Wochen an seinen Auftrag gebunden, da OD zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung, prüfen muss.
- 3.2 Notwendige Voraussetzung zur Aktivierung der Internetverbindung durch OD ist ein vom Kunden zu stellender, aktivierter Telefonanschluss.
- 3.3 Soweit in der produktspezifischen Leistungsbeschreibung angegeben, stellt OD dem Kunden für die Dauer der Vertragslaufzeit einen Router oder ein Modem (Customer Premises Equipment - "CPE") zur Nutzung der von diesem CPE hergestellten Verbindungen leihweise zur Verfügung. Soweit es aus technischen und/oder betrieblichen Gründen der OD notwendig erscheint, kann OD auf eigene Kosten dieses CPE während der Vertragslaufzeit jederzeit austauschen.

4. Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, OD bei der Installation der Service- und Technischeinrichtungen und der Erbringung von Leistungen angemessen zu unterstützen. Insbesondere verschafft der Kunde OD und soweit erforderlich, dem Lieferanten der Teilnehmeranschlussleitung („TAL“), Zutritt zu seinen Räumlichkeiten im für den Aktivierungsprozess erforderlichen Umfang und trägt dafür Sorge, kurzfristig übermittelte Installationstermine einzuhalten. Das gilt entsprechend für einen gemäß Ziffer 3.3 notwendigen Austausch des CPE oder sonstige Wartungs- oder Reparaturarbeiten. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach oder verweigert der Kunde sie ernst-

haft, so gilt die Dienstleistung ab diesem Zeitpunkt als bereitgestellt. OD wird den Kunden bei Mitteilung des Installationstermins ausdrücklich auf die Auswirkung einer unterlassenen Mitwirkungspflicht im Sinne dieser Ziffer hinweisen.

- 4.2 Bei Produkten, die auf DSL-Technologie basieren (vgl. hierzu die produktspezifische Leistungsbeschreibung) wird der Kunde OD nach dem Termin für die Bereitstellung der Anschlusskapazitäten durch den Netzbetreiber unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach dem vereinbarten Bereitstellungstermin unter Nutzung der von OD anzugebenden Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse melden, ob die Bereitstellung erfolgreich durchgeführt wurde. Die Meldung ist erforderlich, um OD die Freischaltung der Verbindung zu ermöglichen bzw. um ggf. einen neuen Bereitstellungstermin mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
- 4.3 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass alle Standorte, an denen OD-Telekommunikationsanlagen installiert werden sollen, über die notwendigen Stellflächen für Service- und Technikeinrichtungen sowie ausreichend Elektrizität verfügen, dass sie hinreichend klimatisiert sind sowie dass sich die OD Service- und Technikeinrichtungen dauerhaft in sicherer Arbeitsumgebung befinden und gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Vandalismus ausreichend gesichert sind.
- 4.4 Der Kunde stellt OD die erforderlichen technischen Einrichtungen für Betrieb und Instandhaltung sowie geeignete Leitungswege, Strom und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßen Zustand. Für hierfür eventuell erforderliche Genehmigungen sorgt der Kunde.
- 4.5 Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders angegeben, ist der Kunde für die Installation des CPE verantwortlich. OD stellt hierzu bei Übersendung des CPE eine Installationsanleitung zur Verfügung, die vom Kunden zu beachten ist.
- 4.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Anschaltung von Telekommunikationsendgeräten (TK-Anlagen, Telefonen, Faxgeräten, etc.) an die dafür vorgesehenen Schnittstellen des CPE fachgerecht vorzunehmen.
- 4.7 Verlegung von Leistungen: Sofern die Verlegung von Leitungen für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, erteilt der Kunde OD die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswege oder legt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers vor.
- 4.8 Bauliche Maßnahmen: Sind bauliche Maßnahmen notwendig, um dem Kunden einen Anschluss an ein öffentliches digitales Hochgeschwindigkeitsnetz an der Anschlussanschrift zur Verfügung zu stellen (wie insbesondere bei Glasfaser basierten Leistungen),

wird OD den Kunden hierüber informieren. Ist der Kunde nicht der Eigentümer des die Anschlussanschrift betreffenden Grundstücks und/oder der die Anschlussanschrift betreffenden Immobilie, obliegt es dem Kunden, den oder die Eigentümer rechtzeitig über die baulichen Maßnahmen zu informieren. Legt der Kunde binnen eines (1) Monats nach entsprechender Aufforderung durch OD keine Genehmigung des Eigentümers (des betroffenen Grundstücks bzw. der betroffenen Immobilie) vor, ist OD berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, Ostertag DeTeWe die Kosten zu ersetzen, die OD im Vertrauen auf die Erfüllung des Vertrages entstanden sind.

- 4.9 TAE-Einrichtung: Soweit sich OD in der produktspezifischen Leistungsbeschreibung dazu verpflichtet, für die Bereitstellung der beauftragten Dienstleistung eine neue Teilnehmeranschaltteeinrichtung („TAE“) zu installieren, wird diese TAE unmittelbar neben die beim Kunden bereits bestehende TAE des Teilnehmernetzbetreibers installiert. Dies gilt nicht, wenn am Kundenstandort zwar freie Anschlusskapazitäten vorhanden sind, jedoch zwischen dem zentralen Übergabepunkt des Netzbetreibers im vom Kunden genutzten Gebäude (üblicherweise im Untergeschoss) und den vom Kunden genutzten Räumlichkeiten, keine bestehende Verkabelung genutzt werden kann, da in diesem Fall eine neue Verkabelung installiert werden muss. Wird eine solche Verkabelung benötigt, kann der Kunde die Verkabelung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Will der Kunde die Verkabelung nicht vornehmen (lassen), kann er den Vertrag kündigen. Zeigt er OD nicht innerhalb von zwei (2) Wochen an, dass er die Verkabelung selbst stellt, ist auch OD zur Kündigung berechtigt.
- 4.10 Im Falle der Kündigung einer Partei gemäß vorstehender Ziffer 4.9 ist OD berechtigt, dem Kunden den der OD durch die zur Feststellung der Verkabelungssituation notwendigen Vor-Ort Einsatz eines Technikers entstandenen Aufwand mit einmalig 200 Euro (zzgl. USt.) zu berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Aufwands offen.
- 4.11 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus der produktspezifischen Leistungsbeschreibung ergeben.

5. Leistungsstörungen / Aussetzung der Leistung

- 5.1 OD erbringt ihre Leistung nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anzuwendenden Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Telekommunikationsnetzes. OD wird Störungen des Netzbetriebes, sofern sie in ihrem Verantwortungsbereich liegen, gemäß den Bedingungen der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung sowie nach einem ggf. vereinbarten SLA beseitigen. Sollten Störungen vorliegen, für die

die vorgenannten Dokumente keine Regelungen enthalten, erfolgt die Entstörung innerhalb einer angemessenen Frist. OD unterhält eine Störungs- und Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer +49 800 3868 100 zu richten.

5.2 Neben den in Ziffer 10 genannten Fällen (Anschluss-Sperrung) kann OD die Dienstleistung jederzeit aussetzen und/oder die Übermittlung der vom Kunden bzw. Nutzer bereitgestellten Inhalte einstellen, wenn

- dies erforderlich ist, um Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Qualität der Leistung durchzuführen;
- dies erforderlich ist, um einer behördlichen und/oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten.

OD wird den Kunden zuvor in Textform von einer solchen beabsichtigten Aussetzung oder Sperre der Leistungen unterrichten.

5.3 Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss oder am von OD bereitgestellten CPE darf der Kunde nur durch OD oder deren Beauftragte ausführen lassen.

6. Haftung

6.1 Die Haftung von OD bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist gem. § 70 TKG auf EUR 12 500 je Endnutzer begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht von OD wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt EUR 30 Millionen begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von OD herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

6.2 Eine einzelvertragliche Regelung über die Haftung der OD, die OD gem. § 70 Satz 4 TKG mit dem Kunden vereinbart hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

6.3 Die verschuldensunabhängige Haftung von OD auf Schadensersatz gemäß § 536 a Abs. 1 BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

- 6.4 Soweit die Haftung von OD nach dieser Ziffer 6 eingeschränkt ist, gilt diese Einschränkung auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von OD. Im Übrigen bemisst sich die Haftung nach Ziffer 12 der AGB von OD.

7. Vergütung und Zahlungshinweis

- 7.1 Die vom Kunden an OD zu zahlende Preise ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung („Auftragsdokumente“).
- 7.2 Monatliche und nutzungsabhängige Entgelte sind beginnend mit dem Tag der Installation durch OD (vgl. für Datendienste Abschnitt II, Ziffer 13) zu zahlen. Sobald die Installation abgeschlossen ist und eine Möglichkeit der Nutzung besteht, beginnt die Zahlungspflicht des Kunden unabhängig davon, ob eine tatsächliche Nutzung durch den Kunden erfolgt.
- 7.3 Soweit die Installation im Laufe eines Monats erfolgt, sind monatliche Entgelte für den Rest des Monats anteilig je Tag zu zahlen. Die Berechnung nutzungsabhängiger Entgelte erfolgt unter Zugrundelegung der von OD aufgezeichneten Verbindungsdaten des Kunden. Werden vertragliche Verbindungsleistungen in Höhe eines vereinbarten Mindestumsatzes vom Kunden nicht oder nicht in vollem Umfang abgenommen, schuldet er gleichwohl die volle Vergütung im Umfang des Mindestumsatzes.
- 7.4 Für die Feststellung des Datentransfervolumens entspricht ein Gigabyte 1000 Megabyte, ein Megabyte 1000 Kilobyte und ein Kilobyte 1000 Byte.
- 7.5 Der Kunde hat das einmalige Bereitstellungsentgelt mit der ersten laufenden Zahlung zu entrichten.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug eines Kunden ist OD berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Verzugsseintritt zu berechnen, es sei denn, dass OD im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. OD hat als Gläubiger einer Entgeltforderung, bei Verzug des Kunden außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die vorstehende Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

8. Nutzungsvoraussetzungen und Missbrauchsverbot

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Leistung nur in der für das jeweilige Produkt in der jeweiligen Leistungsbeschreibung beschriebenen Art und Weise zu nutzen.

- 8.2 Der Kunde wird keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten benutzen oder Eingriffe vornehmen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes der OD oder der Netze ihrer Vorleistungslieferanten oder des zur Nutzung überlassenen CPE führen können.
- 8.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm bekanntwerdenden Umstände, welche geeignet sind, die Funktion des Netzes der OD oder der Netze ihrer Vorleistungslieferanten zu beeinträchtigen, OD unverzüglich anzuzeigen.
- 8.4 Ein Weiterverkauf der Leistung an Dritte ist unzulässig.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet:
- den von OD bereitgestellten Zugang zur Dienstleistung sowie die genutzten Leistungen selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine rechtswidrigen Handlungen im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten zu begehen und insbesondere Schutzrechte Dritter nicht zu verletzen (z.B. durch illegales Hosting). Der Kunde verpflichtet sich, keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen, die einen rechtswidrigen Inhalt haben. Der Kunde wird alle angemessenen Schutzvorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über die Verbindung Kenntnis von oder Zugang zu rechtswidrigen oder jugendgefährdenden Inhalten erhalten. Der Kunde erkennt an, dass OD keine Prüfung der übermittelten Inhalte vornehmen kann;
 - anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Benutzernamen und Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte Kenntnis davon erlangt haben.

9. Laufzeit, Kündigung und Rückgabe des CPE

- 9.1 Der Vertrag hat, soweit nicht – insbesondere in den Auftragsdokumenten – etwas anderes vereinbart wird, eine zwölfmonatige Mindestvertragslaufzeit.
- 9.2 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem in den Auftragsdokumenten vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch OD.

- 9.3 Der Vertrag kann nach Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.
- 9.4 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen verlängert sich die Laufzeit des Vertrages auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht spätestens drei (3) Monate vor Ablauf einer etwaig vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. In diesem Fall ist der Vertrag mit gleicher Frist zum Monatsende kündbar. Voneinander trennbare Leistungen sind jeweils gesondert kündbar. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- 9.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.6 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch OD ohne Bestimmung einer Nachfrist liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich
- für zwei aufeinander folgende Monate mit der geschuldeten Vergütung bzw. einem nicht unerheblichen Teil dieser Vergütung oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit einer Vergütung, welche der Höhe nach zwei monatlichen Grundvergütungen entspricht,
 - schuldhaft gegen das Missbrauchsverbot in Ziffer 8.5 verstößt.
- 9.7 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch OD ohne Bestimmung einer Nachfrist liegt weiterhin vor, wenn der Kunde seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.
- 9.8 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 9.9 Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund vorzeitig beendet und beruht diese Kündigung auf einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, OD den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der vom Kunden zu ersetzende Schaden beträgt 25 % der vertraglichen Vergütung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung das Vertragsverhältnis beendet hätte. Dabei wird die Gesamtsumme der noch zu zahlenden Vergütung mit Wirksamkeit der Kündigungserklärung fällig. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass der OD durch die vorzeitige Kündigung ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 9.10 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung das von OD bereitgestellte CPE innerhalb von zehn Werktagen in einwandfreiem Zustand auf seine Kosten an OD bzw. an den von OD benannten Logistikpartner zurückzusenden. Sendet der Kunde das CPE nicht innerhalb von zehn Werktagen an OD zurück, so gerät er automatisch in Verzug.

10. Anschlussperrung

- 10.1 OD ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden ganz oder teilweise zu unterbinden („Sperrung“), wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Endnutzers missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.
- 10.2 Für die Aufhebung der Sperrung kann die OD ein Entgelt verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass OD kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Kunde bleibt auch nach der Sperrung verpflichtet, das monatliche Entgelt zu zahlen.
- 10.3 Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf OD den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrechterhalten werden.
- 10.4 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperrung nicht mehr vor, so wird OD diese aufheben.

II. Besondere Bedingungen

11. Telekommunikationsendeinrichtungen

- 11.1 Das öffentliche Telekommunikationsnetz der OD endet gegenüber dem Kunden am passiven Netzabschlusspunkt. Kundenseitige Schnittstellen sind der Funktionsherrschaft des Kunden zugewiesen. Daher kann der Kunde wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen (Router, Modem) hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden. OD steht es frei, das Übertragungsverfahren dem technischen Fortschritt anzupassen.
- 11.2 Schließt der Kunde eigene Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der OD an, so
- darf er nur solche Endeinrichtungen anschließen, die gesetzlichen Vorgaben entsprechen,
 - hat er alle ihm zumutbaren und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eine von ihm nicht gebilligte Nutzung seines Anschlusses zu verhindern,
 - haftet er für alle Schäden, die OD aus dem Anschluss einer nicht den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Endeinrichtung entstehen, sowie für Schäden, die OD dadurch entstehen, dass der Kunde die Endeinrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten hat und/oder nicht alle vom Hersteller angebotenen Updates installiert hat,

- hat er gegenüber OD keinen Anspruch auf Service oder Support in Bezug auf die angeschlossene, eigene Endeinrichtung.

11.3 In den Fällen, in denen der Kunde über den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der OD hinaus von OD gemanagte Dienste oder Systeme (beispielsweise „gemanagte“ Router) in Anspruch nimmt, hat der Kunde die von OD zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Vertragspflichten dem Kunden zur Verfügung gestellte Telekommunikations-eindeinrichtung zu nutzen und OD jederzeit sowohl den physikalischen Zutritt als auch den Online-Zugriff (Remote Access) gewähren, um OD die Vertragserfüllung und/oder den Service zu ermöglichen. OD wird den Kunden rechtzeitig darüber unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Online-Zugang zu den Systemen des Kunden nötig wird.

11.4 Um Endeinrichtungen seiner Wahl anzuschließen, benötigt der Kunde entsprechende Zugangsdaten. Diese Zugangsdaten werden dem Kunden nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Er ist verpflichtet, der OD unverzüglich in Textform den Verlust der Zugangsdaten oder den begründeten Verdacht des unberechtigten Zugriffs auf die Zugangsdaten mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Folgen einer unberechtigten Verwendung oder des Verlustes der Zugangsdaten in vollem Umfang und unbegrenzt.

12. Datendienste (insbesondere Internetzugang)

Ein OD-Datendienst ist mit abgeschlossener Installation bereitgestellt. Die Installation gilt als am Tag des von OD genannten Installationstermins abgeschlossen, es sei denn, der Kunde teilt OD binnen fünf (5) Werktagen nach dem ihm von OD genannten Installationstermin mit, dass die Installation nicht bzw. fehlerhaft ausgeführt wurde. OD wird den Kunden in der bei Zusendung des CPE beigefügten Installationsanleitung nochmals ausdrücklich auf die Folgen einer ggf. unterbleibenden Mitteilung des Kunden über eine nicht durchgeführte oder nicht erfolgreiche Installation hinweisen. Wird ein Installationstermin nicht erfolgreich ausgeführt, so hat der Kunde OD diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen. OD wird dann versuchen, innerhalb von fünf (5) Werktagen einen neuen Installationstermin mit dem Kunden zu vereinbaren.

13. Bedingungen für IP-Adressen

13.1 Der Kunde erhält – soweit dies Teil der produktspezifischen Leistungsbeschreibung ist – im Rahmen der Leistungen unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des RIPE NCC, Amsterdam, NL („RIPE“) offiziell registrierte IP-Adressen zugewiesen. Die Richtlinien des RIPE (einsehbar unter <http://www.ripe.net>) sind vom Kunden zu beachten.

- 13.2 OD behält sich vor, dem Kunden OD bezogene PA-Adressen (Provider-Aggregate) und/oder CIDR-Adressbereiche (Classless Inter Domain Routing) zuzuordnen. Die Übernahme von Adressräumen früherer Provider des Kunden kann nicht gewährleistet werden. Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von OD zugewiesenen PA-Adressen nicht mehr genutzt werden und deren erneute Verwendung durch OD ermöglicht wird.

14. Sprach- und Telekommunikationsdienste

14.1 Allgemeine Bedingungen für Sprach- und Telekommunikationsdienste

- 14.1.1 Die von OD oder einem von OD beauftragten Dritten für die Bereitstellung des Anschlusses/Netzzugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz („Teilnehmernetzanschluss“) beim Kunden installierten Anlagen oder Einrichtungen bleiben im Eigentum von OD, einschließlich der von ihnen installierten Leitungsrohren, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Multiplexer, CPE etc. Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten an diesen technischen Einrichtungen darf der Kunde nur durch OD oder deren Beauftragte ausführen lassen. Dasselbe gilt für Geräte die dem Kunden von OD bereitgestellt, aber vom Kunden selbst installiert worden sind.
- 14.1.2 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens OD zur Verfügung zu stellendem Telefonanschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht behalten will, teilt OD dem Kunden eine Teilnehmerrufnummer zu.
- 14.1.3 Bei einem Anbieterwechsel wird OD die gesetzlichen Vorgaben einhalten. OD wird in ihrem Verantwortungsbereich sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. OD weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.
- 14.1.4 Auf Antrag des Kunden in Textform veranlasst OD unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß dem Angebot von OD. OD haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit OD diese nicht zu vertreten hat. Über die Rufnummer des Kunden können die in

öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z.B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inversssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inversssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird OD die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inversssuche versehen.

- 14.1.5 Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird OD auf Wunsch nach Antrag des Kunden in Textform bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß dem Angebot anfallen.
- 14.1.6 OD erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Der Anruf wird an die Notrufzentrale weitergeleitet, die für die vom Kunden bei OD im Auftrag angegebene Adresse zuständig ist. Nur wenn der angegebene Name und die Adresse zum Zeitpunkt des Absetzens eines Notrufes korrekt sind, kann eine einwandfreie Notruf-Funktionalität, insbesondere die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Feuerwehr- oder Polizeidienststelle, gewährleistet werden.
- 14.1.7 Falls der Kunde einen Notruf für einen anderen Standort absetzen will als für die angegebene Adresse (z.B. bei nomadischer Nutzung), ist eine Notrufversorgung nur unter der Bedingung möglich, dass der Anrufer der Notrufzentrale seinen Standort und seinen Namen mitteilt. Sogenannte „Röchelrufe“ können in einem solchen Fall nicht dem Standort des Anrufers zugeordnet werden. Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb der angegebenen Adresse aufzukommen.
- 14.1.8 Der Kunde kann die OD beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß dem Angebot anfallen.

14.2 **Mitwirkungen und Missbrauchsverbot**

- 14.2.1 Bei der Nutzung von OD-Sprach-Telekommunikationsdiensten ist der Kunde insbesondere verpflichtet
- OD bei Beauftragung wahrheitsgemäße Angaben über das zu erwartende Verkehrsvolumen, die Verkehrsart und die Verkehrsverteilung (Forecast) als Geschäftsgrundlage für den auf dieser Basis abzuschließenden Vertrag zu überlassen und diese ggf. in der Folgezeit wahrheitsgemäß zu aktualisieren;

- bis zur Inbetriebnahme des Teilnehmernetzanschlusses durch OD den Teilnehmer-netzanschluss seines bisherigen Anbieters auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten;
- zugeteilte Rufnummern nur im Rahmen ihrer Zuteilung zu nutzen;
- den korrekten, vollständigen Rufnummernblock der berechtigten Nebenstellen so-wie jede diesbezügliche Änderung unverzüglich anzuzeigen;
- vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung "Anrufweiterschaltung" sicherzustel-len, dass das Einverständnis desjenigen Drittbenedutzers vorliegt, an den die Anrufe umgeleitet werden, und dieser die Weiterleitung ggf. unterdrücken kann;
- bei der Beauftragung von OD mit der Herstellung von Telefonkonferenzen, die Teil-nehmer aus Gründen des Datenschutzes zu Beginn über die dauernde oder zeit-weise Zuschaltung eines Operators oder über eine kundenseitige Aufzeichnung der Konferenz zu informieren;
- beim Einsatz von an seine Telekommunikationsanlage angeschlossenen automati-schen Wählgeräten (für z.B. Alarmanlagen, Brandmelder, Faxgeräte, Abrechnungs-geräte) diese selbst zu überwachen, da die automatischen Wählgeräte aufgrund der mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97,0% ausfallen können. OD emp-fiehlt die Berücksichtigung der „Richtlinie für Einbruchmeldeanlagen - Planung und Einbau - VDS 2311“ des Verbandes der Deutschen Schadensversicherer; und
- die überlassenen persönlichen Geheimnummern (PIN und/oder PAN etc.) oder Zu-gangsdaten keinem Dritten bekannt zu geben und deren Missbrauch durch die er-forderliche Sorgfalt zu vermeiden; dies gilt auch für die Gewährleistung der Nut-zungs- und Zugangssicherheit.

14.3 **Laufzeit und Kündigung**

- 14.3.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tage der Anschaltung des bestellten Teilnehmer-netzanschlusses durch OD.
- 14.3.2 Hat der Kunde einen Teilnehmernetzanschluss beauftragt und erhält er auf seinen aus-drücklichen Wunsch vor dessen Anschaltung eine Zwischenlösung zur Anbindung an das Verbindungsnetz von OD (z.B. Einwahlrouter), so ist hiermit keine Verkürzung der Laufzeit des Vertrages über die Bereitstellung des Teilnehmernetzanschlusses durch OD um die Dauer dieser Zwischenlösung verbunden.

III. Informationen nach § 54 Absatz 1 TKG**15. Informationen zum Vertrag**

Wesentliche Eigenschaften	Bei den vertragsgegenständlichen Leistungen handelt es sich um öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste wie Sprach-, Online- und Datendienstleistungen für Geschäftskunden.
Anbieter	Ostertag DeTeWe GmbH Schlattgrabenstr. 13 72141 Walddorfhäslach
Preise; Versandkosten	Die Preise ergeben sich aus den Auftragsdokumenten der OD.
Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen	Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus Ziffer 7 dieser EB-Carrier. Waren verschickt OD mit der herkömmlichen Paketpost. Die Leistungsbedingungen ergeben sich aus der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung.
Termin der Leistungserbringung	OD wird den Kunden im Zuge der Bearbeitung der Bestellung über den Termin informieren bzw. diesen mit dem Kunden abstimmen.
Umgang mit Beschwerden	OD nimmt Beschwerden über die üblichen Kontaktwege entgegen, insbesondere telefonisch, per E-Mail oder Internetkontaktformular. Einzelheiten zu diesen Kontaktwegen sind zu finden auf der Homepage von OD unter https://www.ostertagdetewe.de/kontakt/
Kundenservice	OD stellt einen Service-Desk Verfügung. Für die Inanspruchnahme des Service-Desks und

	von weiteren Unterstützungsleistungen von OD, ist der Abschluss eines getrennten, in der Regel kostenpflichtigen Vertrages erforderlich.
Laufzeit; Kündigung	Die anfängliche Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus den Auftragsdokumenten. Weitere Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Vertrags ergeben sich aus Ziffer 9 dieser EB-Carrier.
Digitale Inhalte	Soweit digitale Inhalte (wie z.B. Apps oder sonstige Software) Vertragsgegenstand sind, sind ihre Funktionsweisen sowie ihre Interoperabilität und ihre Kompatibilität mit Hard- und Software in der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung beschrieben.
Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren; Schlichtung	Nach dem TKG kann der Kunde im Falle eines Streits in bestimmten Fällen ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Hierzu muss er einen formlosen Antrag richten an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn. Postfach 80 01, 53105 Bonn Telefon 0228 14 - 0 Fax 0228 14 - 8872 E-Mail: info@bnetza.de Weitere Informationen hierzu sind zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de).
Wesentliche Eigenschaften	Bei den vertragsgegenständlichen Leistungen handelt es sich um öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste wie Sprach-

	, Online- und Datendienstleistungen für Geschäftskunden.
--	--

16. Informationen zu öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten

Preis für Aktivierung	Der Preis für die Aktivierung des Anschlusses ergibt sich, soweit vereinbart, aus den Auftragsdokumenten.
Wiederkehrende oder verbrauchsabhängige Preise	Wiederkehrende oder verbrauchsabhängige Preise ergeben sich aus den Auftragsdokumenten.
Entgelte und Entschädigungen in Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel	Ergeben sich aus Auftragsdokumenten.
Entschädigung bei Leistungsabweichungen	Der Vertrag sieht keine über die gesetzlichen Ansprüche hinaus gehenden Entschädigungen bei Leistungsabweichungen vor.
Maßnahmen zur Sicherheit	OD ist ISO 27001 zertifiziert.
Entschädigungen bei versäumten Kundendienst- oder Installationstermin	Versäumt der OD einen vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten oder der Kunde hat auf die Anwendung der diesem Entschädigungsanspruch zugrunde liegenden Regelung im TKG verzichtet.

Etwaiges Mindestniveau der Dienstqualität	Sofern OD ein Mindestniveau der Dienstqualität anbietet, ist dieses Mindestniveau in den Auftragsdokumenten beschrieben.
Garantierte spezifische Qualitätsparameter	Die Leistungen von ID umfassen keine garantierten Qualitätsparameter.
Bedingungen für die Nutzung von Endgeräten	Sofern OD Bedingungen für die Nutzung von Endgeräten vorgibt finden sich diese in den Auftragsdokumenten.
Preise	Die Preise für die Aktivierung des elektronischen Kommunikationsdienstes und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte ergeben sich aus den Auftragsdokumenten.
Personenbezogene Daten bei der Bereitstellung	Vor der Bereitstellung oder im Zuge der Bereitstellung erfasst OD die personenbezogenen Daten, die der Kunde bei Bestellung angegeben hat. Hierzu zählen insbesondere: • Informationen zu Ansprechpartnern (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummern) • Anschlussanschrift • Rechnungsanschrift • Rufnummern
Endnutzer mit Behinderungen	Die Leistungen von OD sind nicht unmittelbar für Endnutzer mit Behinderungen bestimmt. Aktualisierte Informationen hierzu kann der Kunde einholen, in dem er eine entsprechende Anfrage über die üblichen

	Eingangskanäle (Telefon, E-Mail, Internet-Kontaktformular auf der Internetseite von OD) an OD richtet.
Einschränkungen des Notrufdienstes	Etwaige Beschränkungen des Zugangs zu Notrufdiensten oder zu Angaben zum Anruferstandort aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit bei nummergebundenen Dienstleistungen sind Ziffer 15.1.6 f. beschrieben.
Teilnehmerverzeichnis	Auf Antrag des Kunden in Textform veranlasst OD unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften.

Stand: Juli 2025_Vers.1